

Donnerstag, 6. Mai 1999

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

**1. Tierkrankheiten \*\*\*I**

**Legislative Entschließung mit der Bestätigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 – C4-0068/99 – 99/0003(COD) – ehemals 99/0003(SYN))**

(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bedingt,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 <sup>(1)</sup> zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),
  - in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 – C4-0068/99 – 99/0003(COD)), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,
  - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
1. bestätigt sein Votum vom 13. April 1999 <sup>(2)</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (KOM(99)0004 – C4-0068/99 – 99/0003(COD)) als nunmehr erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung;
  2. fordert den Rat auf, den Rechtsakt zu erlassen;
  3. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag vorzunehmen gedenkt;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

<sup>(2)</sup> Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.